

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck	1
Art. 2 Geltungsbereich	1
Art. 3 Zuständiges Organ	1
Information	1
Art. 4 Übergeordnete Erlasse	1
Art. 5 Abgabepflicht	1
Art. 6 Verbotene Ablagerungen	2
Kompostierung	2
Verbrennen von Abfällen	2
2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle	
Art. 7 Abfuhren	2
Gemischtkehricht	2
Sperrgut	2
Art. 8 Stoffe zur Wiederverwertung	2
Sonderabfuhrten, Separatsammlungen	2
Abfälle aus Industrie und Gewerbe	3
3. Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossene Abfälle	
Art. 9 Ausschlüsse	3
4. Organisation der Kehrichtabfuhr	
Art. 10 Zugelassene Behältnisse	3
Art. 11 Bereitstellung der Abfälle	4
Art. 12 Sperrgut	4
Art. 13 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	4
Art. 14 Sammelplätze	5
Art. 15 Anschaffung und Unterhalt der Sammelbehälter	5
Art. 16 Abfuhrplan	5
5. Finanzierung	
Art. 17 Grundsatz	5
Art. 18 Gebühren	5
Ausnahmen	5
Art. 19 Teuerung	6
6. Schlussbestimmungen	
Art. 20 Strafbestimmungen	6
Art. 21 Rechtsmittel	6
Art. 22 Inkrafttreten	6

Reglement über die Abfallbewirtschaftung

(Abfallreglement)

Gestützt auf die §§ 6 Abs. 3, 22 Abs. 1 und 35 Abfallgesetz (RB 814.04) sowie das Organisationsreglement des Gemeindezweckverbandes Kehrichtverbrennungsanlage Thurgau (nachfolgend Verband) erlässt die Gemeinde Egnach folgendes Reglement über die Abfallbewirtschaftung (Abfallreglement):

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|---|--------------------------------------|
| Art. 1 | Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die möglichst schadlose Beseitigung der Abfälle. | Zweck |
| Art. 2 | Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Egnach. | Geltungsbereich |
| Art. 3 | ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement sowie die Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.

² Das zuständige Organ orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze, ebenfalls sind die Gemeindeangehörigen über die übrigen Bestimmungen dieses Reglements zu informieren. | Zuständiges Organ

Information |
| Art. 4 | Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind übergeordnet und gehen den vorliegenden Bestimmungen vor. | Übergeordnete Erlasse |
| Art. 5 | Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhren mitzugeben, resp. bei den Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den Sammelstellen abzugeben. | Abgabepflicht |

Art. 6	¹ Jedes Ablagern von Abfällen im Freien ist verboten.	Verbotene Ablagerungen
	² Feste Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder zermahlen, in die Kanalisation gebracht werden.	
	³ Garten- und Küchenabfälle sind zu kompostieren, wenn dies ohne störende Einwirkungen auf die Umgebung möglich ist.	Kompostierung
	⁴ Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen ist verboten. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.	Verbrennen von Abfällen

2. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7	¹ Der Verband sammelt Siedlungsabfälle als "Gemischtkehr- richt" und führt diese in die Verbrennungsanlage.	Abfuhen
	² Als "Gemischtkehr-richt" gelten Abfälle, die in den Haushal- tungen regelmässig anfallen, wie Verpackungen, zerbro- chenes Geschirr, Fensterglas usw.	Gemisch- kehr- richt
	³ In den Gemischtkehr-richt gehören ferner die Abfälle aus Büro- und Wohnräumen sowie gewerbliche und industrielle Abfälle in geringen Mengen.	
	⁴ Zum Gemischtkehr-richt ist auch das sogenannte "Sperrgut" zu zählen, das heisst die Haushaltabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse nicht in den zugelassenen Sam- melbehältnissen unterbringen lassen.	Sperrgut

Art. 8	¹ Wiederverwendbare und verwertbare Siedlungs- und Pro- blemabfälle sind, soweit ökologisch sinnvoll, gesondert zu halten und entweder den Separatsammlungen der Ge- meinde Egnach oder direkt der entsprechenden Bewirt- schaftung zuzuführen.	Stoffe zur Wiederver- wertung
	² Das zuständige Organ der Gemeinde organisiert in Ver- bindung mit dem Verband die Sonderabfuhr für die wie- derverwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfälle.	Sonderabfu- hren, Separat- sammlungen
	³ Die Organisation kann Vereinen, Jugendorganisationen oder anderen Institutionen sowie Privaten übertragen wer- den.	

⁴Grundsätzlich sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe direkt der dafür vorgesehenen Verwertung zuzuführen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe

3. Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossene Abfälle

Art. 9 ¹ Folgende Abfallarten werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen: Ausschlüsse

- Flüssigkeiten aller Art
- giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, Medikamente
- explosive und radioaktive Stoffe
- schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen (Neonröhren)
- Tierkadaver, Fäkalien, Schlacht- und Metzgereiabfälle
- Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- Waschmaschinen, Kühlchränke, Boiler, elektronische Geräte
- Schrott, Autowracks, Altpneus, Autobatterien
- Asche in ungekühltem Zustand

²Die Entsorgung dieser Abfälle hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich auf Kosten des Ursachens zu erfolgen.

³Weitere Abfallarten können durch den Verband in Absprache mit der Gemeindebehörde von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen werden.

4. Organisation der Kehrichtabfuhr

Art. 10 ¹Zur Bereitstellung von Siedlungsabfällen sind folgende Behältnisse zugelassen: Zugelassene Behältnisse

- Offizielle Kehrichtsäcke des Verbandes.
- Normcontainer mit 800 Litern Inhalt. Private Container von Ein- und Mehrfamilienhäusern dürfen nur

mit gebührenpflichtigen Gebinden gefüllt werden oder müssen mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen sein.

- Private, gut verschlossene Säcke (Futter- und Dungsäcke etc.), entsprechend mit Gebührenmarken frankiert.

² Der Verband regelt die Beschaffung und den Vertrieb der Kehrichtsäcke und Gebührenmarken.

Art. 11 ¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen Sammelbehältern zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Sammelbehälter sowie nicht dem Reglement entsprechende Sperrgüter werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen.

² Der Kehricht darf nur an den vom Gemeinderat bezeichneten Orten und unmittelbar vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

³ Fussgänger und Verkehr dürfen nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter innert nützlicher Frist, spätestens am Abend des Abfurthertages, von den Sammelstellen zu entfernen.

⁴ Die Sammelstellen sind von den Benutzern sauber zu halten.

Art. 12 ¹ Sperrige Abfälle sind zu zerkleinern und in den nach Art. 10 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen.

² Ist die Zerkleinerung nicht zumutbar, so können derartige Abfälle auch gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit Gebührenmarken zu versehen und dürfen nicht länger als 1,00 Meter und nicht schwerer als 30 kg sein.

³ Grössere Mengen Abfall und Sperrgut können auch direkt dem Regionalen Annahmezentrums in Moos, Hefenhofen, zugeführt werden.

Art. 13 Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen oder Gebinden sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

Bereitstellung
der Abfälle

Sperrgut

Unzulässige
Bereitstellung
der Abfälle

			Sammelplätze
Art. 14	¹ Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter sind, soweit möglich, auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen. Diese sind so anzulegen, dass das Personal die Behälter ohne grossen Aufwand und ohne technische Hilfsmittel zum Kehrichtfahrzeug befördern kann.		
	² Im Winter müssen Abstellplätze und Container vor der Durchfahrt des Kehrichtwagens von Schnee und Eis befreit werden.		
Art. 15	Anschatzung, Unterhalt und Reinigung der Abfall-Sammelbehälter ist Sache der Haushaltungen bzw. Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde und der Verband übernehmen keine Haftung bei Verlust und Beschädigung der Abfall-Sammelbehälter.		Anschatzung und Unterhalt der Sammelbehälter

			Abfuhrplan
Art. 16	Der Abfuhrplan wird vom Verband im Einvernehmen mit dem zuständigen Organ der Gemeinde festgelegt. Die Bevölkerung wird auf dem üblichen Weg darüber informiert.		

5. Finanzierung

			Grundsatz
Art. 17	Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest. Massgebend für die Gebührentfestlegung sind – soweit sinnvoll – das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und das Verursacherprinzip.		
Art. 18	¹ Der Gebührentarif bedarf der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.		Gebühren
	² Soweit der Verband Aufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.		
	³ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen vom Verursacher- und Kostendeckungsprinzip abweichen oder auf die Erhebung von Gebühren verzichten, soweit		
	1. dadurch eine sinnvolle Wiederverwendung oder Verwertung der Abfälle gefördert werden kann oder		Ausnahmen
	2. die Weiterverrechnung der Kosten unverhältnismässig wäre.		

Art. 19 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 20 ¹ Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse geahndet. In schweren Fällen erfolgt Anzeige beim Bezirksamt.

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen sowie diejenigen des Organisationsreglements des Verbandes bleiben vorbehalten.

Art. 21 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Dieses Reglement tritt nach Beschlussfassung der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft und ersetzt das bisherige Kehrichtreglement (genehmigt von der Gemeindeversammlung am 10. Juni 1988).

Von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 29. Mai 1998

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
genehmigt am 25. August 1998

Gebühren

Die Gebühren für die Entsorgung der Abfälle gemäss Art. 17 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung betragen:

• **Grünabfuhr**

Container und andere Gebinde

- | | |
|------------------------|-----------|
| – bis 120 Liter Inhalt | Fr. 8.00 |
| – Container 800 Liter | Fr. 30.00 |

• **Häckseldienst**

- | | |
|----------------------------|-----------|
| – Häckseln: bis 10 Minuten | Fr. 20.00 |
| jede weitere Minute | Fr. 2.00 |

April 1998

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt
am 25. August 1998

Gebühren gemäss Genehmigung Budget 2021 mit Urnenabstimmung vom
17. Januar 2021

